

(5) Die Bildung der Kostenstellen ist grundsätzlich so vorzunehmen, daß ein festgelegter Verantwortungsbereich nicht überschritten wird. /

## § 65

Den Kostenstellen sind mindestens die von ihnen beeinflussbaren und ihnen direkt zurechenbaren Kosten zuzuordnen. In Richtlinien gemäß § 147 haben die Wirtschaftsorgane die Zuordnung der Kosten zu den Kostenstellen festzulegen.

## § 66

Auf fiktiven Kostenstellen der Bereiche gemäß § 64 Abs. 3 sind grundsätzlich die Kosten zu erfassen, die von verschiedenen Verantwortungsbereichen verursacht werden oder von diesen nicht beeinflussbar bzw. diesen nicht direkt zurechenbar sind.

## § 67

(1) Kosten für eigene materielle Leistungen, die der Unterstützung der Haupttätigkeit des Betriebes dienen, sind grundsätzlich in gesonderten Kostenstellen zu erfassen. Die Verrechnung dieser eigenen materiellen Leistungen hat im Auftragsverfahren oder entsprechend der verbrauchten Menge zu erfolgen.

(2) Sofern eigene materielle Leistungen nur einen geringen Umfang haben und überwiegend von den Kostenstellen des Bereiches der Betriebsleitung verbraucht werden oder zweigebundene Besonderheiten es erfordern, kann eine gesonderte Erfassung und Verrechnung entfallen. Diese Kosten sind dann in die Kosten des Bereiches der Betriebsleitung einzubeziehen.

(3) Soweit die Kosten der eigenen materiellen Leistungen nicht in gesonderten Kostenstellen erfaßt und verrechnet werden, sind Festlegungen über die Art der Abrechnung dieser Kosten in den Richtlinien gemäß § 147 zu treffen.

## § 68

(1) Für die Leistungsbeurteilung und Planung sind die Kosten nach ihrem Verhalten zur Stellen- und Gesamtleistung des Betriebes zu analysieren und mindestens einmal jährlich nachzuweisen. Dieser Nachweis kann außerhalb der Kostenstellenrechnung erfolgen.

(2) Zur Messung der Stellenleistung sind Mengen-, Wert- oder Zeitgrößen anzuwenden.

## § 69

In der Kostenstellenrechnung ist eine kombinierte Kosten- und Ergebnisrechnung anzustreben.

### 3. Kostenträgerrechnung

## § 70

(1) Die Kostenträgerrechnung wird grundsätzlich im Bereich der Produktion durchgeführt, soweit sie nach preisrechtlichen Bestimmungen notwendig ist. In den anderen Bereichen beschränkt sich die Kostenträgerrechnung im wesentlichen auf operative Zwecke, die sich aus den Erfordernissen der Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung ergeben.

(2) In den Richtlinien gemäß § 147 ist der Umfang der Kostenträgerrechnung zu bestimmen.

## § 71

(1) Die Kostenträgerrechnung gliedert sich in  
— Kostenträgerzeitrechnung,  
— Kostenträgerstückrechnung.

(2) In der Kostenträgerzeitrechnung sind folgende Aufgaben zu lösen:

- Ermittlung der Kosten der Kostenträger bzw. Kostenträgergruppen, bezogen auf den Abrechnungszeitraum,
- Ermittlung des nach Kostenträgern bzw. Kostenträgergruppen differenzierten Ergebnisses durch Gegenüberstellung der Kosten zu den Erlösen bzw. den zu innerbetrieblichen Preisen bewerteten Erzeugnissen und Leistungen,
- rechnerische Ermittlung des Bestandes an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen.
- Kontrolle der Kosten durch Gegenüberstellung zu kostenträgerbezogenen Vorgaben bzw. Normativen.

(3) In der Kostenträgerstückrechnung sind folgende Aufgaben zu lösen:

- Ermittlung der Kosten und des Ergebnisses je Mengen- bzw. Leistungseinheit eines Kostenträgers oder Auftrages,
- Kontrolle der Kosten durch Gegenüberstellung zu normativen Kosten je Mengen- bzw. Leistungseinheit.

## § 72

Kostenträger sind Erzeugnisse und Leistungen, auf die Kosten verrechnet werden. Dabei können Kostenträgergruppen gebildet werden.

## § 73

Die Kosten des Betriebes sind für die Kostenträgerrechnung mindestens bei Produktionsleistungen zu gliedern nach

- planbaren Kostenarten in der Unterteilung
  - technologische Kosten,
  - Leitungskosten,
- nicht planbare Kostenarten.

## § 74

(1) Für die Kalkulation der Kosten der Kostenträger ist folgendes Kalkulationsschema als Grundschemata anzuwenden:

Technologische Einzelkosten	
+ Technologische Gemeinkosten	
= Technologische Kosten	
+ Abteilungsleitungskosten	
= Abteilungskosten	
+ Betriebsleitungskosten	
= Gesamtkosten der planbaren Kostenarten	
+ Kosten der nicht planbaren Kostenarten	
= Gesamtkosten	

(2) Leitungskosten sowie nicht planbare Kostenarten können als Einzel- oder Gemeinkosten auftreten.